

nötig haben, und dies wird uns veranlassen, uns an eine weise Einschränkung zu gewöhnen. Die Mittagssonne scheint nicht den ganzen Tag. Gedenke der Handwerker daher in guten Tagen auch an Zeiten, in welchen die Geschäfte aus verschiedenen Ursachen stocken und hierdurch die Einnahmen geschmälert werden können. Der Verdienst kann von kurzer Dauer und ungewiß sein, die Ausgaben aber sind gewiß und dauern bis zum Tode. Oder denke man an Feuerung, in welcher die Nahrungsmittel im Preise derart steigen, daß man sie nur durch bedeutenden Aufwand zu bestreiten imstande ist; man denke an Krankheiten, wo die Einnahmen aufhören, die nötigen Ausgaben aber sich vermehren, oder an die Zeit des Alters, in welcher man das zum Leben Nothwendige nicht mehr verdienen kann.

Bedenkt man all dies, so wird man sich verpflichtet fühlen, in guten Zeiten zu sparen und allen unnötigen Aufwand zu vermeiden, um in den Tagen, wie sie so eben angedeutet wurden, nicht darben zu müssen.

Durch eine geordnete Buchführung kommt der Gewerbsmann auch zu der Kenntniß, daß sein Geschäft geringere Früchte trägt, als er sich bisher einbildete, und dann wird er demselben in Zukunft größere Aufmerksamkeit widmen, er wird seinen Verlauf überwachen und, wo es not thut, selbst Hand anlegen, denn wer durch den Pflug reich werden will, muß ihn selbst anfassend und antreiben, wird Arbeit und Erholung in das richtige Gleichgewicht setzen, die Verpflichtungen, welche der Beruf unmittelbar mit sich bringt, im Auge behalten und alle die Rücksichten beobachten, welche seinem wahren Interesse förderlich sind.

Eine geordnete Buchführung bewahrt auch noch in Todesfällen die Hinterbliebenen vor vielen Verlusten; sie kommt, wenn der Gewerbsmann seinen allerletzten Rechnungsabschluß vollendet hat, den Seinigen zu statten.

Hier hat der Verstorbene auf Kredit verkauft; dort hat er jemand ein Darlehen gegeben; hier hat er eine Schuld teilweise oder ganz abgetragen; dort hat er Waren auf Kredit bezogen; hier eine Ware auf Termin zu liefern versprochen, dort eine Arbeit auf Bestellung gegeben u. s. w.

Wenn nun die nötigen Bücher nicht vorhanden und geführt sind, wie sollen sich die Hinterbliebenen zurechtfinden? Wie können sie die Ausstände einzufassen, wenn sie nicht einmal wissen, wer an sie schuldet und wie viel und für was? Wie können sie ihre Sache nötigenfalls vor Gericht vertreten, wenn ihnen für deren rechtliche Begründung der notwendige Anhaltspunkt, d. h. richtig geführte Bücher, fehlt?*

Wenn ferner Gläubiger mit beträchtlichen Forderungen sich melden, wodurch ist, wenn die nötigen Bücher nicht geführt wurden, nachzuweisen, ob diese Forderungen richtig oder unrichtig, ob sie begründet oder unbegründet sind? Gewiß, schon diese Möglichkeiten und der Gedanke daran ist Mahnung genug für jeden Geschäftsmann, die zur Buchführung nötigen Bücher stets in größter Ordnung zu halten. Nur hierin findet er eine richtige und verlässliche Handhabe für die Regelung seiner Oekonomie und zugleich einen Antrieb, auf allmähliche Anlegung eines Reservefonds hinzuwirken, da ihm nicht, wie bei einem Kapitalisten oder einem Beamten, der Vortheil eines gewissen und regelmäßigen Einkommens gesichert ist.

Unter den gemachten Voraussetzungen wird es dem verständigen Gewerbsmann bei folgerichtigem Betriebe seines Geschäfts und bei gewissenhafter Führung seines Haushaltes in kurzer Zeit gelingen, sein von zeitweiligen